



Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Herrenspielbetrieb 2024-2025

1.1	Grundsätzliches	4
1.2	DFBnet-Postfach	4
1.3	Mannschaftsbeiträge	4
1.3.1	Grundsätzliches	4
1.3.2.	Zusammensetzung und Höhe Mannschaftsbeiträge	4
1.4.	Platzaufbau und Spielstätten	5
1.5.	Spielbericht / Spielbericht Online	5
1.5.1	Grundsätzliches	5
1.5.2	Ersatzspielbericht	5
1.5.3	Nichteinhaltung Spielbericht	5
1.5.4	Freigabe ESB / Verantwortung Vereine	6
1.5.5	Spielerpässe	6
1.5.6	Abschluss Spielbericht	6
1.5.7	Vorkommnisse / Zusatzberichte	6
1.5.8	Zusätzliche Eintragungen	6
1.5.9	Prüfung und Korrekturen	6
1.5.10	Hinweise zum DFBnet-Meldebogen	6
1.5.11	Spielberechtigungslisten	7
1.5.12	Nachmeldungen	7
1.5.13	Ergebnismeldung	7
1.5.14	Meldepflicht Spielausfälle	7
1.6.	Schiedsrichter, persönliche Strafen	7
1.6.1	Ansetzungen der Schiedsrichter	7
1.6.2	Nichtantritt bzw. fehlender Schiedsrichter	7
1.6.3	Feldverweise auf Dauer / Rote Karten	8
1.6.5	Unbegründetes Nichtantreten von Schiedsrichtern	8
1.7.	Spielkleidung	8
1.7.1	Gleiche Spielkleidung	8
1.7.2	Rückennummern	8
1.7.3	Kennzeichnung Spielführer	8
1.8	Spielbeginn	8
1.9	Spielverlegungen	8



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



1.9.1 Grundsätzliches.....	8
1.9.2 Ausnahme Härtefälle	8
1.9.3 Rechtliche Mittel	8
1.9.4 Antragsstellung.....	9
1.9.5 Termineinhaltung.....	9
1.9.6 Kosten	9
1.9.7 Zustimmungspflicht Gegner	9
1.9.8 Genehmigungspflicht	9
1.9.9 Zustellungsfristen	9
1.9.10 Besonderheit letzte 2 Spieltage	9
1.9.11 Erkrankung von Spielern	9
1.9.12 Termine Neuansetzungen	9
1.9.13 Spiele an Wochentagen.....	9
1.9.14 Ablehnen von Terminen.....	9
1.9.15 Ausfall kompletter Spieltage	9
1.10 Spielaufsicht.....	10
1.10.1 Ablauf	10
1.10.2 Berichterstattung	10
1.10.3 Anforderung durch Vereine.....	10
1.11 Anschriftenverzeichnis / Datenpflege	10
1.11.1 DFBnet Meldebogen.....	10
1.11.2 Mitteilungspflicht bei Änderungen	10
1.11.3 Rechtsprechung	10
1.12 Spielabsagen	10
1.13 Spielplan	11
1.14 Spielwertungen	11
1.15 Spielgemeinschaften	11
1.16 Überprüfen von Spielberechtigungen	11
1.17 Spielberechtigung innerhalb verschiedener Vereinsmannschaften.....	11
1.18 Ordnung und Sicherheit	12
1.18.1 Verantwortlichkeit gemäß § 26 SpO	12
1.18.2 Ordnerbuch	13
1.19 Alkoholverbot und Getränkeausschank.....	13
1.20 Mannschaftsbetreuer im Innenraum.....	13
2 MEISTERSCHAFTSSPIELE	14
2.1. Ziel - Sollstärken der Staffeln im Herrenspielbetrieb	14
2.2 Spielsysteme.....	14



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



Kreisoberliga	14
Kreisliga	14
2.2 Aufstieg	14
2.2.1 Frist für Wahrnehmung / Verzicht des Aufstiegsrechts	14
2.2.2 Kreisoberliga	14
2.2.3 Kreisliga	15
2.3. Abstieg	15
2.3.1 Kreisoberliga	15
2.3.2 Kreisliga	16
2.4. Auswechslungen	16
2.4.1. Kreisoberliga/Kreisliga/Pokal	16
3 KREISPOKALSPIELE	16
4 HALLENSPIELE	16
5 FREUNDSCHAFTSSPIELE	16
5.1 Grundsätzliches	16
5.1 Anmeldung und Schiedsrichteranforderung	17
5.2 Genehmigung	17
5.3 Schiedsrichteransetzung	17
5.4 Spielberichte	17
5.5 Verbote	17
5.6 Turniere	17
6 SCHLUSSTEIL	17
6.1 Anschriften, Stammdaten der Vereine	17
6.2 Veröffentlichung der Ausschreibung	17
6.3 Verstöße gegen die Ausschreibung	18
6.4 Rahmenspielplan, Staffelleinteilungen, Spielpläne	18
6.5 Vereinstagungen	18
6.6 Sonderregelungen für die Spielzeit 2024/2025	18
6.6.1 Auf- und Abstieg	18
6.6.2 Durchführung der Spiele	19
6.6.3 Ansetzungen	19
6.7 Passkontrolle zum digitalen Spielerpass	19



1 ALLGEMEINES

1.1 Grundsätzliches

Alle Fußballspiele im Bereich des KFV Fußball Wittenberg werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV, des FSA und der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der Staffelleiter sowie die amtlichen Mitteilungen des FSA und des KFV Fußball Wittenberg in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung der Meisterschaftsspiele für den Spielbetrieb der Männer im KFV Fußball Wittenberg verbindlich. Sie ergänzt den § 8 ff der Spielordnung (SpO) des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen festlegt.

1.2 DFBnet-Postfach

Die Nachrichtenübermittlung aller Klassen wird über das DFBnet-Postfach geführt. Die Vereine werden verpflichtet, mindestens dreimal pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag), das DFBnet-Postfach (Postfach in der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen, um sich z. B. über Spielverlegungen etc. zu informieren. Für die regelmäßigen und zeitnahen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Das Postfachsystem zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office- Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang zur Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

1.3 Mannschaftsbeiträge

1.3.1 Grundsätzliches

Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung § 17 Ziff. 1.2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der KFV Fußball Wittenberg für alle gemeldeten Mannschaften der Vereine Startgebühren, deren Höhe sich nach der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften jedes Vereins richtet. Die Höhe der Beiträge beschließt das Präsidium des Kreisfachverbandes jährlich neu.

1.3.2. Zusammensetzung und Höhe Mannschaftsbeiträge

Die Startgebühren sind für Pflicht- und Freundschaftsspiele und Verwaltungskosten. Für die Spielserie 2024/2025 sind Beiträge in folgender Höhe zu entrichten:

Kreisoberliga	275,00 €
Kreisliga	175,00 €
Trikotwerbung	25,00 € (Genehmigungsgebühr)



1.4. Platzaufbau und Spielstätten

- Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder gegen Umstürzen geeignet gesichert sein.
- Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn diese durch den KfV Fußball Wittenberg abgenommen wurde. Dazu hat ein Abnahmeprotokoll vorzuliegen, spätestens bis 31.07.2024.
- Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. *Sind in Bereichen keine Barrieren vorhanden, sind diese mit Ordnern bzw. durch das Aufstellen von Sperrzäunen abzusichern.*
- Es sind sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit dringend angeraten.
- Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als gemietete Spielstätten für den allgemeinen Spielbetrieb auf Kreisebene zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte verfügt. Vereine mit solchen Spielstätten werden vor Beginn der Spielserie auf der Homepage bekannt gegeben.
- Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern diese Spielstätte vom KfV Fußball Wittenberg zugelassen wurde (§ 22 der SpO). Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzbarer Dunkelheit entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter.
- Kann der Platzverein seinen Platz (durch häufige, wie witterungsbedingte Spielausfälle) nicht stellen, behält sich der Spielausschuss vor, auch unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkungen, das Heimrecht zu tauschen.
- Kann aufgrund von Witterungsbedingungen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so ist eine vorherige Einigung mit dem zuständigen Staffelleiter herzustellen.
- Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.

1.5. Spielbericht / Spielbericht Online

1.5.1 Grundsätzliches

Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (kurz: ESB) ist bei allen Pflichtspielen im Männerbereich des KfV verbindlich.

1.5.2 Ersatzspielbericht

Treten technische Probleme auf, welche die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden. Ein entsprechender Ersatzspielbericht ist über die Homepage des KfV als Download bereitgestellt. Konnte der elektronische Spielberichtsbogen nicht zur Anwendung kommen, ist ein Vermerk im Ersatzspielbericht erforderlich.

1.5.3 Nichteinhaltung Spielbericht

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Staffelleiter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € (gemäß § 42a Ziffer 6 RVO) verhängen. Dies gilt insbesondere, wenn der angesetzte



Schiedsrichter nicht angetreten ist bzw. durch den SR-Ansetzer kein Schiedsrichter aufgrund von Mangel an zur Verfügung stehender Schiedsrichter angesetzt werden konnte.

1.5.4 Freigabe ESB / Verantwortung Vereine

Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Für den Einsatz der Spieler tragen ausschließlich die Vereine die Verantwortung. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem Spielbericht vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig.

1.5.5 Spielerpässe

Die Spielerpässe sind von den Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen auf dem Spielbericht zu kontrollieren. Korrekturen und Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler sind bis zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine (§ 12 Ziff. 2 SpO). Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine müssen mit ihrer Unterschrift die Angaben bestätigen.

1.5.6 Abschluss Spielbericht

Nach dem Spiel wird durch den Schiedsrichter Teil II des ESB bearbeitet. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis. Zudem hat der Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Vereine die Torschützen einzutragen.

1.5.7 Vorkommnisse / Zusatzberichte

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o. ä.) zu berichten. Dazu ist ein Zusatzbericht anzufertigen. Dieser ist auf dem Spielbericht anzukündigen.

1.5.8 Zusätzliche Eintragungen

Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis zu nehmen.

1.5.9 Prüfung und Korrekturen

Nach Fertigstellung erfolgt eine Prüfung durch die Mannschaftsverantwortlichen. Wird die Korrektheit der Eintragungen festgestellt, gibt der Schiedsrichter den ESB frei. **Danach haben die Vereine die Pflicht den ESB zu bestätigen. Dies muss am Spieltag bis 00:00 Uhr geschehen.** Ergibt sich dennoch Korrekturbedarf, ist dies dem Staffelleiter mitzuteilen (ggf. handschriftlicher Vermerk). Der Staffelleiter wiederum nimmt nach Eingang des ESB die Korrektur vor. Nach entsprechender Prüfung erfolgt die Prüferfreigabe. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles.

1.5.10 Hinweise zum DFBnet-Meldebogen

Jeder Verein im Männerbereich auf Kreisebene meldet der spielleitenden Stelle des KfV bis zum 30.06.2025 seine teilnehmenden Mannschaften am Spielbetrieb für die Saison 2025/2026 über den elektronischen Meldebogen im DFBnet. Dieser ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im KfV.



1.5.11 Spielberechtigungslisten

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist außerdem, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste, mit einem Foto des Spielers, aufgeführt sind. Zur Übernahme der Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche zu erstellen. Der Termin wird rechtzeitig über das elektronische Postfach bekannt gegeben. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar.

1.5.12 Nachmeldungen

Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter spätestens 2 Tage vor dem geplanten Einsatz schriftlich (per E-Mail) zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung seinerseits erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann ist der Spieler spielberechtigt.

1.5.13 Ergebnismeldung

Die Ergebnismeldung erfolgt grundsätzlich durch die Anwendung des elektronischen Spielberichts-bogens. Sollte dieser nicht zur Anwendung kommen können, ist der zuständige Staffelleiter bzw. ein Vertreter spätestens 30 Minuten nach Spielschluss telefonisch zu informieren.

1.5.14 Meldepflicht Spielausfälle

Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso zu melden. Bei Nichtmeldung von Spielergebnissen wird gemäß §§ 42a) Pkt. 7 RVO i. V. m. § 5 der RVO des FSA zur Aussprache einer Verwaltungsstrafe der spielleitenden Stelle führen.

1.6. Schiedsrichter, persönliche Strafen

1.6.1 Ansetzungen der Schiedsrichter

Für die Ansetzungen der Pflichtspiele, Freundschaftsspiele und Hallenspiele auf Kreisebene ist der Schiedsrichterausschuss des KfV Fußball Wittenberg zuständig.

Schiedsrichter und deren Assistenten werden vom Schiedsrichterausschuss des KfV angesetzt. Bei allen Spielen der Kreisoberliga wird versucht ein SR-Team anzusetzen. In allen anderen Spielklassen nur der Schiedsrichter. In Spielklassen unterhalb der Kreisoberliga behält sich der Spielausschuss in Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss vor, dass bei „brisanten“ Spielen ebenso ein Schiedsrichterkollektiv angesetzt wird.

Bei Schiedsrichterkollektiven wird ein Assistent mit Nr. 1, der zweite Assistent mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichterassistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle eines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spieles. Schiedsrichterassistent Nr. 2 wird dann Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichterassistent Nr. 2 wird.

1.6.2 Nichtantritt bzw. fehlender Schiedsrichter

Tritt in der Kreisliga ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, oder kann durch den Schiedsrichterausschuss aufgrund fehlender Schiedsrichter keine Ansetzung erfolgen, so ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Die beteiligten Mannschaften haben sich in gemeinsamer Absprache vor dem Spiel auf einen Schiedsrichter (*) zu einigen.

** siehe §30 (1) Spielordnung: Spiele im FSA sind von Schiedsrichtern zu leiten, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind.*



1.6.3 Feldverweise auf Dauer / Rote Karten

Bei allen Feldverweisen im Männerbereich auf Kreisebene erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des KFV mit Eingang des Spielberichtes und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle. Die Gelbe Karte und die Rote Karte kann der Schiedsrichter seit dem Spieljahr 2019/2020 auch den Trainern und Betreuern zeigen.

1.6.4 Verwarnungen und gelb/rote Karten

Die Wertung Gelber und Gelb/Roter Karten ist laut § 14 der SpO des FSA verbindlich.

1.6.5 Unbegründetes Nichtantreten von Schiedsrichtern

Für unbegründetes Nichtantreten eines angesetzten Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten wird diese Handlung mit einer Geldstrafe gemäß § 41 RVO in Höhe von 30,00 € geahndet. Der zuständige Verein des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichterassistenten hat die Ordnungsstrafe zu zahlen.

1.7. Spielkleidung

1.7.1 Gleiche Spielkleidung

Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss die Heimmannschaft ihre Spielkleidung wechseln. Findet das Spiel auf neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

1.7.2 Rückennummern

Die Mannschaften sind verpflichtet mit Rückennummern anzutreten. Die Nummerierung sollte wie üblich von 1 bis 18 (inklusive der max. 7 Wechselspieler) erfolgen. Abweichende Rückennummern bis maximal zur 99 sind ohne Genehmigung statthaft. Die Vergabe der Rückennummer 88 ist unzulässig. Rückennummern über 99 werden nicht genehmigt, auch nicht als Ausnahme auf Antrag. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. (siehe auch SpO FSA § 32 Ziff.16)

1.7.3 Kennzeichnung Spielführer

Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

1.8 Spielbeginn

Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn erfolgen. Hat ein Spiel später begonnen, ist die dafür verantwortliche Mannschaft zur Verantwortung durch die spielleitende Stelle zu ziehen. Dies gilt unabhängig von der Wartefrist gemäß § 20 Ziff. 5 SpO.

1.9 Spielverlegungen

1.9.1 Grundsätzliches

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung hierbei ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben.

1.9.2 Ausnahme Härtefälle

In besonderen Härtefällen (z.B. Tod eines aktiven Spielers/Beisetzung am Spieltag) ist die spielleitende Stelle berechtigt das Spiel abzusetzen, ohne dass der Gegner dafür seine Zustimmung geben muss. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag schriftlich erfolgt und alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (Ermächtigungsgrundlage hierfür die SpO § 18 Ziff. 3).

1.9.3 Rechtliche Mittel

Rechtliche Mittel gegen Spielverlegungen durch die spielleitende Stelle sind unzulässig.



1.9.4 Antragsstellung

Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt ausschließlich über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.

1.9.5 Termineinhaltung

Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens 7 (sieben) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.

1.9.6 Kosten

Spielverlegungen sind kostenpflichtig. (§ 18 Ziff. 7 SpO i.V.m. § 17 Pkt. 3.2. Finanz- und Wirtschaftsordnung 30,00 €). Die spielleitende Stelle erstellt nach erfolgter Spielverlegung hierzu einen Verwaltungsbescheid an den beantragenden Verein.

1.9.7 Zustimmungspflicht Gegner

Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos (Ausnahme nach Pkt. 1.9.2). Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

1.9.8 Genehmigungspflicht

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf einer Genehmigung des Staffelleiters.

1.9.9 Zustellungsfristen

Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben, wenn keine weiteren freien Termine zur Verfügung stehen.

1.9.10 Besonderheit letzte 2 Spieltage

Aus Wettbewerbsgründen werden Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, nur dann genehmigt, wenn diese auf die Tabellenkonstellation keinerlei Auswirkungen haben und vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Letztendlich entscheidet der Spielausschuss über den Antrag.

1.9.11 Erkrankung von Spielern

Spielverlegungen wegen Erkrankung von Spielern werden grundsätzlich abgewiesen.

1.9.12 Termine Neuansetzungen

Ausgefallene Spiele ohne Verschulden einer Mannschaft oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich gemäß § 25 SpO neu anzusetzen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen.

1.9.13 Spiele an Wochentagen

In Ausnahmefällen können aufgrund von Terminmangel, infolge von Witterungseinflüssen oder sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden (§ 18 Ziff. 6 SpO).

1.9.14 Ablehnen von Terminen

Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholtermin abzulehnen.

1.9.15 Ausfall kompletter Spieltage

Grundsätzlich ist der Rahmenterminplan zu beachten. Es sei denn, dass der Termin im Rahmenterminplan, als „vorläufig“ gekennzeichnet ist. Sollten aufgrund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so ist die spielleitende Stelle



berechtigt, diese Tage in Abänderung des Rahmenterminplanes an den letzten Spieltag anzuhängen.

1.10 Spielaufsicht

1.10.1 Ablauf

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen.

1.10.2 Berichterstattung

Über die erfolgte Spielaufsicht ist durch den Beauftragten des Spielausschusses ein detaillierter Bericht anzufertigen.

1.10.3 Anforderung durch Vereine

Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

1.11 Anschriftenverzeichnis / Datenpflege

1.11.1 DFBnet Meldebogen

Die im DFBnet-Meldebogen benannten Personen gelten als offizielle Vereinsvertreter. Es ist deshalb für alle Vereine verpflichtend, einen Trainer und einen Mannschaftsverantwortlichen zu benennen und die Personendaten auf dem aktuellen Stand zu halten.

1.11.2 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Änderungen der Vereinsanschrift, E-Mail und der Telefonnummern sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Spielausschusses und dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFBnet-Meldebogen abzugleichen. Verstöße gegen diese Vorschrift können durch die spielleitende Stelle mit 30,00 € geahndet werden.

1.11.3 Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht. Auf Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA (RVO), insbesondere die § 3-5, wird hingewiesen.

Bestrafungen, welche die spielleitende Stelle vornimmt, werden den Vereinen durch Einzelbescheide über das DFBnet-Postfach verkündet.

Als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes gemäß § 14 der RVO zulässig.

1.12 Spielabsagen

Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, werden zur Erklärung der Unbespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen auf Kreisebene folgende Festlegung getroffen:

- a) Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen. Missbrauch dieser Absage hat eine mögliche Spielwertung durch das Kreissportgericht zur Folge.
- b) Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände Spiele abzusetzen (§ 21 Ziff. 6 SpO).
- c) Macht sich eine kurzfristige Spielabsage, wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer, notwendig ist wie folgt zu verfahren:



- d) Die Entscheidung soll möglichst erst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft und Schiedsrichter zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
- e) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde/Verein und der spielleitenden Stelle erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde/Vereine ausgehen sollte. Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle ist im Allgemeinen der zuständige Staffelleiter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- f) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde/Vereine.
- g) Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel sollte dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin erfolgen.
- h) Der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.
- i) Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen, schriftlich nachzuweisen.

1.13 Spielplan

Der Spielplan für die Kreisoberliga und der Kreisliga wird nach dem gültigen Rahmenterminplan des KFV erstellt. Die Regelspieltage auf Kreisebene sind der Freitag, Samstag und der Sonntag. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist auch ein anderer Wochentag möglich.

1.14 Spielwertungen

Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt der § 25 SpO und Wertungen in besonderen Fällen § 38 RVO.

1.15 Spielgemeinschaften

Nach der SpO § 8 Ziff. 4 ist auf Kreisebene im Bereich der Herren die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. Die Verfahrensweise für die Bildung von Spielgemeinschaften wird in einer gesonderten Durchführungsbestimmung geregelt.

1.16 Überprüfen von Spielberechtigungen

Die Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielern werden nur in schriftlicher Form (Name, Geburtsdatum, ggf. Rückennummer) durch den zuständigen Staffelleiter entgegengenommen und bearbeitet. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler in Höhe von 10,00 € erhoben.

1.17 Spielberechtigung innerhalb verschiedener Vereinsmannschaften

Die grundsätzliche Regelung erfolgt im § 5 der SpO des FSA.

- Nach einem Einsatz eines Spielers oder einer Spielerin in einem Pflichtspiel (siehe § 11 SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartezeit von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der 1. Tag der Wartezeit, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.
- Ausnahmen sind zu beachten:
- a) Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft



seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartezeit von zehn (10) Tagen (Land) bzw. fünf (5) Tagen (Kreis) möglich ist.

- b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele.
- Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartezeit in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen. Die Wartezeit entfällt generell für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wartezeit entfällt ebenso für Spieler, die am Kreisspielbetrieb teilnehmen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.
- Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.
- Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft.
- Die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem diese für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind.

1.18 Ordnung und Sicherheit

1.18.1 Verantwortlichkeit gemäß § 26 SpO

- a) Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
- b) Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
- c) Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie für alle weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- d) Der jeweils gastgebende Verein sowie alle Gastvereine haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für alle Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem KfV Fußball Wittenberg.
- e) Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
- f) Der Platzverein hat der Gastmannschaft und dem Schiedsrichterkollektiv einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Das Schiedsrichterkollektiv ist gesondert von den Mannschaften, unterzubringen.
- g) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.



h) Bei allen Sportveranstaltungen ist die medizinische Betreuung zu gewährleisten. Es ist abzusichern, dass eine Trage und eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ vor Ort sind.

1.18.2 Ordnerbuch

Dem Schiedsrichter ist bis 15 Minuten vor dem Spiel unaufgefordert ein Ordnerbuch vorzulegen. Die im Ordnerbuch aufgeführten Ordner müssen durch ihre eigene Unterschrift den Eintrag des Vereins bestätigen. Ist die Unterschrift durch den/die betreffenden Ordner nicht erfolgt, gelten diese nicht als Ordner (Rahmenrichtlinie Ordnungsdienste des FSA § 2 Pkt. 2.3.). Wird dem Schiedsrichter nicht unaufgefordert ein Ordnerbuch vorgelegt bzw. sind nicht die eigenhändigen Unterschriften des Ordners enthalten zieht dies eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25,00 € nach sich.

1.19 Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp - bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

1.20 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

a) Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein), medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. **Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich bekannt zu geben.** Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten, zu werten.

b) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des NOFV, FSA und KfV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.

c) Entsprechendes gilt für vorgesperrte Spieler und Spieler, die eine Sperrstrafe auferlegt bekamen. Diese dürfen sich nicht in der „Technischen Zone“ aufhalten. Dies trifft auch für Trainer und Schiedsrichter zu, die wegen eines Feldverweises als Spieler des Feldes verwiesen worden. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens 5 (fünf) Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden.

d) Um die Ersatzspielerbank ist die „Technische Zone“ zu markieren. Sie erstreckt sich 1 (einen) Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu 1 (einem) Meter an die Seitenlinie heran.

e) Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Jeweils nur eine Person darf von der „Technischen Zone“ heraus taktische Anweisungen erteilen. Die „Coaching-Zone“ („Technische Zone“) ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren.

f) Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazugegeben hat. Die beiden Mannschaftsbetreuer und der Schiedsrichter haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.

g) Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.



2 MEISTERSCHAFTSSPIELE

2.1. Ziel - Sollstärken der Staffeln im Herrenspielbetrieb

Kreisoberliga: 14 Mannschaften

Kreisliga: 13 Mannschaften

2.2 Spielsysteme

- a.) Es wird in einer Hin - und Rückrunde im Modus 'Jeder gegen Jeden' gespielt
- b.) Ist während der Saison aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse absehbar, dass nicht mehr alle auszutragenden Spiele durchgeführt werden können, ist eine Änderung des Spielsystems möglich

Kreisoberliga

- Nach der Beendigung der Hinrunde wird in einer einfachen Meister - und Abstiegsrunde weiter gespielt (ohne Rückspiel)
- für die Meisterrunde qualifizieren sich der Tabellenerste bis - siebente, für die Abstiegsrunde der Tabellenachte bis - fünfzehnte
- die erzielten Punkte und Tore aus der Hinrunde werden in beide Runden mitgenommen
- entsprechend der Platzierungen belegen die Mannschaften am Ende die Plätze 1 - 15

Kreisliga

- Nach der Beendigung der Hinrunde wird in einer einfachen Meister - und Platzierungsrunde weiter gespielt (ohne Rückspiel)
- für die Meisterrunde qualifizieren sich der Tabellenerste bis - sechste, für die Platzierungsrunde der Tabellensiebte bis - dreizehnte
- die erzielten Punkte und Tore aus der Hinrunde werden in beide Runden mitgenommen
- entsprechend der Platzierungen belegen die Mannschaften am Ende die Plätze 1 - 13

- c.) Ob eine Änderung von a.) zu b.) erfolgt entscheidet der Spielausschuss in Absprache mit dem Präsidium des KfV Wittenberg. Die verbindliche und unanfechtbare Entscheidung ist den Vereinen rechtzeitig über das elektronische Postfach mitzuteilen.

2.2 Aufstieg

2.2.1 Frist für Wahrnehmung / Verzicht des Aufstiegsrechts

Alle Vereine, die ein eventuelles Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen bzw. darauf verzichten möchten, haben dies dem Spielausschuss schriftlich bis zum **15.06.2025 (letzter Spieltag)** mitzuteilen. Der KfV ist dann berechtigt Sonderregelungen zu treffen (§ 23 SpO).

2.2.2 Kreisoberliga

- Der Kreismeister besitzt ein Aufstiegsrecht zur Landesklasse, vorausgesetzt, er ist auch aufstiegsberechtigt



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



- Verzichtet der Kreismeister auf sein Aufstiegsrecht bzw. er ist nicht aufstiegsberechtigt, genießt der jeweilige Zweitplatzierte Aufstiegsrecht.
- Ist der Kreismeister und auch der Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichten beide, trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV Wittenberg eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung (SpO § 23 Ziff. 9).

2.2.3 Kreisliga

- Der Staffelsieger sowie der Zweitplatzierte der Kreisliga steigen in die Kreisoberliga auf, vorausgesetzt, sie sind auch aufstiegsberechtigt.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte auf sein Aufstiegsrecht, bzw. ist er nicht aufstiegsberechtigt, übernimmt der Tabellendritte dieser Staffel das Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- Verzichten mehrere Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht bzw. sie sind nicht aufstiegsberechtigt, trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV Wittenberg eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung (SpO § 23 Ziff. 9).

2.3. Abstieg

2.3.1 Kreisoberliga

- Es steigt die Mannschaft zur Kreisliga ab, die auf Platz 14 der Kreisoberliga steht.
- Steigt eine (1) Mannschaft aus dem Bereich des KfV Wittenberg aus der Landesklasse ab, erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisliga auf zwei (2). Folgerichtig steigen die Mannschaften auf den Rängen 13 und 14 ab.
- Steigen zwei (2) Mannschaften aus dem Bereich des KfV Wittenberg aus der Landesklasse ab, erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisliga auf drei (3). Folgerichtig steigen die Mannschaften auf den Rängen 12, 13 und 14 ab.
- Steigen drei (3) Mannschaften aus dem Bereich des KfV Wittenberg aus der Landesklasse ab bleibt es bei drei (3) Absteiger in die Kreisliga (Plätze 12, 13 und 14). Die Kreisoberliga 25'26 wird dann auf 15 Mannschaften aufgestockt.
- Steigen vier (4) Mannschaften aus dem Bereich des KfV Wittenberg aus der Landesklasse ab bleibt es bei drei (3) Absteiger in die Kreisliga (Plätze 12, 13 und 14). Die Kreisoberliga 25'26 wird dann auf 16 Mannschaften aufgestockt.
- Steigt die I. Mannschaft eines Vereins aus der Landesklasse ab, dessen II. Mannschaft der Kreisoberliga zugehört und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt diese als erster Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich hierbei entsprechend.
- Bei einem dreimaligen schuldhaften Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr wird diese Mannschaft auf dem letzten Tabellenplatz gesetzt und gilt somit automatisch als 1. Absteiger zur Kreisliga. Treten weitere Mannschaften dreimalig schuldhaft nicht an, sind auch diese Absteiger zur Kreisliga. In diesem Fall trifft der Spielausschuss in Absprache mit dem Präsidium des KfV Wittenberg eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung (SpO § 23 Ziff. 9).



2.3.2 Kreisliga

- Da dies die niedrigste Spielklasse des KFV Wittenberg ist gibt es keine Absteiger.

2.4. Auswechslungen

2.4.1. Kreisoberliga/Kreisliga/Pokal

In den Wettbewerben auf Kreisebene sind in der Saison 2024/2025 maximal 5 Auswechslungen pro Spiel möglich, die an keine Wechselblöcke gebunden sind.

In der Kreisliga ist zudem ein mehrmaliges Ein - und Auswechslern möglich.

Eine zusätzliche Auswechslung im Falle einer Verlängerung im Pokalspiel ist nicht möglich.

2.5. Schlussbestimmung

Erlässt eine staatliche Behörde eine grundsätzliche Entscheidung, die beinhaltet, dass aufgrund einer Pandemie oder ähnliche Anlässe keine Fußballspiele stattfinden dürfen, behält die Auf- und Abstiegsregelung ihre Gültigkeit. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zumindest jede Mannschaft 50 % der Meisterschaftsspiele absolviert hat. Somit würde es sowohl Aufsteiger und auch Absteiger geben, auf der Grundlage des Tabellenstandes bei Abbruch der laufenden Spielserie.

Haben Mannschaften nach Abbruch der Spielserie eine unterschiedliche Anzahl an Spielen ausgetragen, kommt die "Quotienten Regelung" zur Anwendung (erzielte Punkte werden durch Zahl der ausgetragenen Spiele geteilt). Die Aufsteiger bzw. die Absteiger und somit auch die Kreismeister werden auf der Grundlage der Tabellenstände beim Abbruch der Spielserie ermittelt.

Auf diese Entscheidung trifft der Spielausschuss in Absprache mit dem Präsidium des KFV Wittenberg eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung (SpO § 23 Ziff. 9).

Aber auch nur dann, wenn der Landesfußballverband eine andere Entscheidung trifft, die für alle Kreisfachverbände verbindlich sind.

Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2024/2025, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Spielklassen und die Saison 2025/2026 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2024/2025 begonnen wurde.

3 KREISPOKALSPIELE

Für die Kreispokalspiele der drei KFV gelten gesonderte Ausschreibungen.

4 HALLENSPIELE

Für die Hallenspiele der drei KFV gelten gesonderte Ausschreibungen.

5 FREUNDSCHAFTSSPIELE

5.1 Grundsätzliches

Alle Spiele zwischen Mannschaften zweier Vereine sind immer Freundschaftsspiele, wenn sie nicht als Pflichtspiele von der spelleitenden Stelle angesetzt worden sind.



5.1 Anmeldung und Schiedsrichteranforderung

Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag beim zuständigen Staffeleiter oder einem Stellvertreter anzumelden.

Mit der Anmeldung werden die Spiele im DFBnet angelegt und Schiedsrichter, entsprechend den Ansetzungsvoraussetzungen des Meisterschaftsspielbetriebes, angesetzt.

5.2 Genehmigung

Durch die Anlegung eines Freundschaftsspieles im DFBnet erfolgt auch die Genehmigung.

5.3 Schiedsrichteransetzung

Vereine können für ihre gemeldeten Freundschaftsspiele Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Schiedsrichterausschuss abschließend entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung nach § 42 Pkt. 12 RVO des FSA.

5.4 Spielberichte

Auch bei Freundschaftsspielen sind Spielberichte über das DFBnet anzufertigen.

5.5 Verbote

Spiele gegen Nichtvereinsmannschaften, die nicht dem DFB angehören, gegen Prominentenmannschaften, Kneipenmannschaften, Feuerwehren, Kegelklub, usw. dürfen nicht ausgetragen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen müssen über einen Antrag bei der spielleitenden Stelle gestellt werden.

5.6 Turniere

Vereinsturniere (Feld- und Hallenturniere) sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung ist unter Beifügung der Turnierleitung bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Erst nach Genehmigung werden vom Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichter angesetzt. Zu beachten ist hierbei, dass angesetzte Pflichtspiele nicht behindert werden dürfen.

Bei Durchführung von Hallenturnieren sind die Satzungen, Ordnungen und die Ausschreibungen des Ausrichters zu beachten. Im Kreis angemeldete Turniere, an denen auch Landesmannschaften teilnehmen, werden anteilig mit Schiedsrichtern dieser Spielklassen besetzt.

6 SCHLUSSTEIL

6.1 Anschriften, Stammdaten der Vereine

Für die Mitarbeiter des KfV Fußball Wittenberg sind die Angaben der Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen Online) maßgeblich.

Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontenverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der spielleitenden Stelle schriftlich, über die elektronischen Postfächer des Verbandes gemeldet werden. Daraus resultierende Nachteile gehen zulasten der Vereine.

6.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

Durch die spielleitenden Instanzen wird den Vereinen eine Ausschreibung als Datei zum Download für das aktuelle Spieljahr auf der Homepage (www.kfv-wittenberg.de) zur Verfügung



gestellt. Die Vereine werden über das elektronische Postfach des Verbandes benachrichtigt. Mit der Herausgabe der Ausschreibung oder der Veröffentlichung auf der Homepage des KfV Fußball Wittenberg tritt diese in Kraft.

6.3 Verstöße gegen die Ausschreibung

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Satzungen und Ordnungen des FSA bestraft.

6.4 Rahmenspielplan, Staffeleinteilungen, Spielpläne

Die für den Herrenspielbetrieb festgelegten Rahmenspielpläne einschließlich der festgelegten Winterpause (Monat Januar) sind Bestandteil dieser Ausschreibung und werden ebenfalls über die Homepage des KfV veröffentlicht. Staffeleinteilungen und Spielpläne sind bis eine Woche vor dem Saisonspielstart als vorläufig zu betrachten. Im Bedarfsfall werden notwendige Änderungen durch den Spielausschuss vorgenommen.

6.5 Vereinstagungen

Vereinstagungen und Staffeltage sind gemäß §§ 14 k Satzung i.V.m. 3 Ziff. 7 h SpO Pflichtveranstaltungen für die Vereine. Bei Nichtteilnahme *ist* eine Gebühr gemäß § 42 Ziff. 2 Pkt. 2.17 RVO in Höhe von 75,00 € zu erheben.

6.6 Sonderregelungen für die Spielzeit 2024/2025

6.6.1 Auf- und Abstieg

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11 Ziff. 1 a, b der Spielordnung des FSA gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in Ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung:

- a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
- b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Ist der Punktequotient gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) größere Anzahl der erzielten Tore
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium in Absprache mit dem Spielausschuss eine Entscheidung.



6.6.2 Durchführung der Spiele

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebs stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn die aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z. B. Lockdown) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden.

Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig.

Entsprechende Regelungen sind unbeachtlich.

6.6.3 Ansetzungen

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regeltage auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegengesetzte Regelungen sind unbeachtlich.

6.7 Passkontrolle zum digitalen Spielerpass

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Kreisebene der ESB zum Einsatz kommt.

Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste hat der Verein im elektronischen ESB zu erstellen. Zum 18.08.2023 wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind nur noch durch den Staffelleiter möglich.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



Mannschaft unter den Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Muss ich die Spielerpässe in Papierform noch mitführen oder vorlegen?

Ab dem 01.07.2020 müssen Spielerpässe in Papierform nicht mehr mitgeführt und vorgelegt werden. Eine gültige Spielerberechtigung wird digital über das Spielerportrait im DFBnet nachgewiesen oder mit dem Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto.

Durchführung - Passkontrolle

Die Passkontrolle beim Schiedsrichter kann über das Spielerportrait, über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto erfolgen. Die ***Spielberechtigungsliste mit Foto, ist immer durch den Verein zum Spiel mitzuführen***, um den Nachweis stets gewährleisten zu können.

Was passiert, wenn bei der digitalen Passkontrolle festgestellt wird, dass das Foto fehlt.?

Die Schiedsrichter weisen den Verein daraufhin, dass der Spieler nicht spielberechtigt ist. Möchte der Verein den Spieler trotzdem einsetzen, erhält er den Hinweis über mögliche Konsequenzen, die der Staffelleiter einleiten wird.

Im Spielbericht ist dann durch den Schiedsrichter zu vermerken, dass kein Spielerfoto hochgeladen ist und der Verein auf mögliche Konsequenzen hingewiesen wurde.

Was passiert mit den bisherigen Spielerpässen in Papierform?

Die Spielerpässe in Papierform müssen von den Vereinen für zwei Jahre archiviert werden. Eine Zusendung an die Geschäftsstelle des FSA bedarf es daher nicht.

Beschluss vom: 04.07.2024

gez. Joachim Golly

Präsident KFV Wittenberg

gez. André Göricke

Vorsitzender Spielausschuss KFV Wittenberg